

Spirit of the Game

Der „wahre Geist des Golfspiels“ (Spirit of the Game) Golf wird überwiegend ohne die Anwesenheit eines Schiedsrichters oder Unparteiischen gespielt. Das Spiel beruht auf dem ehrlichen Bemühen jedes einzelnen Spielers, Rücksicht auf andere Spieler zu nehmen und nach den Regeln zu spielen. Alle Spieler sollten sich diszipliniert verhalten und jederzeit Höflichkeit und Sportsgeist erkennen lassen, gleichgültig wie ehrgeizig sie sein mögen. Dies ist der „wahre Geist des Golfspiels“

Verhaltensvorschriften für Spieler

Verhaltensvorschriften für DGV-Turniere

Ergänzend zu Regel 1.2a gilt:

Ein Fehlverhalten bzw. ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golf sport nachhaltig verstoßen wird.

Als *Fehlverhalten* kann u.a. angesehen werden:

- Mit dem Trolley über das Vorgrün zu fahren.
- Einen Schläger aus Ärger in den Boden zu schlagen bzw. den Schläger oder Einrichtungen des Platzes zu beschädigen.
- Einen Schläger zu werfen.
- Einen anderen Spieler während des Schlags durch Unachtsamkeit abzulenken.
- Pitchmarken nicht auszubessern, Bunker nicht zu harken oder Divots nicht zurückzulegen.

Strafe für Verstoß:

Erster Verstoß – **Ein Strafschlag**

Zweiter Verstoß – **Grundstrafe (2 Strafschläge)**

Dritter Verstoß – **Disqualifikation**

Als *schwerwiegendes Fehlverhalten* kann u.a. angesehen werden:
(es kann ggf. sofort eine Disqualifikation ausgesprochen werden)

- Absichtlich ein Grün erheblich zu beschädigen
- Abschlagmarkierungen oder Auspfähle zu versetzen
- Einen Schläger in Richtung einer anderen Person zu werfen
- Einen anderen Spieler absichtlich während seines Schlags abzulenken
- Wiederholte Verwendung vulgärer oder beleidigender Ausdrücke oder Gesten
- Personen zu gefährden oder zu verletzen
- Vorsätzliches Betreten von Spielverbotszonen

Die Spielleitung, vertreten durch mindestens 3 Mitglieder, kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Verhaltensvorschrift einen Spieler disqualifizieren. Darüber hinaus gehende Strafen werden durch den Vorstand ausgesprochen.